

**Benutzungssatzung
für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg
(Marktsatzung)**

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)**

Stand: Juni 2020

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Bad Segeberg
(Marktsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg vom 19.05.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Segeberg betreibt die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

Teil I - Wochenmärkte

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeit des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Bad Segeberg statt. Bei Vorliegen von besonderen Hinderungsgründen, wie z.B. Bauarbeiten, findet der Wochenmarkt nach Möglichkeit ganz oder teilweise auf einem Ausweichgelände statt. Das Ausweichgelände wird - soweit vorhanden - dann von der Stadt Bad Segeberg festgelegt.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche statt. Fällt einer der Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag, fällt der Wochenmarkt ersatzlos aus.
- (3) Die Verkaufszeit des Wochenmarktes beginnt in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September um 7.00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr, sie endet stets um 13.00 Uhr.

§ 3

Aufbau und Räumung

- (1) Die Verkaufsstände müssen jeweils in der Stunde vor Beginn der in § 2 (3) genannten Verkaufszeiten aufgebaut und zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr abgebaut werden.

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)**

Stand: Juni 2020

- (2) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, die nicht zum Beginn der Verkaufszeit eingetroffen sind, verlieren ihr Anrecht auf den Dauerstandplatz für den jeweiligen Tag. Der Platz kann dann anders vergeben werden.

§ 4

Platzvergabe

- (1) Die einzelnen Plätze werden von der Marktmeisterin bzw. dem Marktmeister - Marktaufsicht - vergeben. Für einen Dauer-Standplatz haben die Interessenten eine schriftliche Bewerbung an die Marktabteilung zu richten. Für einen Tagesplatz haben sich Interessenten am jeweiligen Markttag vor Verkaufsbeginn vor Ort an die Marktaufsicht zu wenden.
- (2) Ein Anspruch auf einen Marktstand oder einen bestimmten Standplatz besteht nicht und entsteht auch nicht durch regelmäßige Zuweisung desselben Standplatzes.

§ 5

Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Bei Vergabe von Standplätzen werden vorrangig Stände mit Waren nach § 67 Abs. 1 GeWO zugelassen. Darüber hinaus wird berücksichtigt, ob das Warenangebot zur Steigerung der Attraktivität des Warenangebots insgesamt beiträgt.
- (2) Zusagen für Dauer-Standplätze werden durch schriftlichen Bescheid erteilt (Zulassung). Zusagen für Tagesplätze werden am jeweiligen Tag für den jeweiligen Tag vor Ort von der Marktaufsicht erteilt.
- (3) Die Zulassungen zum Wochenmarkt gelten für die namentlich genannte Bewerberin bzw. für den Bewerber. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Marktbeschickerin bzw. der Marktbeschicker gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht, die aufgrund der Satzung ergangen sind, verstößt. Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen. Bei

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)**

Stand: Juni 2020

wiederholter Missachtung der Anordnungen der Marktaufsicht kann diese einen Platzverweis aussprechen.

**§ 6
Zulassungszeitraum**

- (1) Mit Ablauf des Zulassungszeitraumes endet die Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Die Zulassung endet auch bei schriftlicher Abmeldung durch die Marktbeschickerin bzw. den Marktbeschicker oder mittels Bescheid aufgrund des § 5 (3) der Satzung.
- (3) Der Zulassungszeitraum wird für die Zeiten von Urlaub und Krankheit unterbrochen.

**§ 7
Marktstände**

- (1) Für die Errichtung von Marktständen und sonstigen Anlagen gelten die bau- und brandschutzrechtlichen sowie lebensmittelhygienischen Bestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Einzelanordnungen trifft die Marktaufsicht.
- (2) Jeder Marktstand ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit Vor- und Nachnamen und der Anschrift der Marktbeschickerin bzw. des Marktbeschickers zu bezeichnen.

**§ 8
Verkehrssicherheit**

Die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker haben ihre Stände und die davorliegende Gangfläche bis zur halben Breite stets freizuhalten von herumliegenden Gegenständen und von Schnee und Eis.

**§ 9
Abfallbeseitigung/Abwässer**

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)**

Stand: Juni 2020

- (1) Transportbehältnisse und Umverpackungen haben die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker wieder mitzunehmen. Ein Deponieren dieser Materialien in Mülltonnen, Müllbehältern oder Papierkörben ist untersagt.
- (2) Die übrigen Marktabfälle sind in den bereitgestellten Müllcontainer zu entsorgen.
- (3) Abwässer sind ausschließlich in die dafür vorgesehene Kanalisation einzuleiten oder in geschlossenen Behältern zur ordnungsgemäßen Entsorgung andernorts mitzunehmen.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisverordnung, das Lebensmittelhygiene- und das Baurecht finden Anwendung.
- (2) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen und Gegenstände so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:
 - a) übermäßige Geräuschemissionen,
 - b) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand oder zu einem Marktstand zugehörig zugelassen sind - ausgenommen sind Kinderwagen sowie Krankenfahr- und Rollstühle,
 - c) das Fahren mit Fahrrädern, Mofas, Mopeds und dergl.,
 - d) Hunde nicht an der Leine zu führen,
 - e) Verkauf durch Versteigerung,
 - f) Verkauf im Umherziehen,
 - g) Handel mit lebenden Tieren, außer Geflügel, Kaninchen und Fischen,
 - h) Anschließen von elektrischen Heizgeräten an die städtische Stromversorgung.

§ 11

Gegenstände des Wochenmarktes

Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)

Stand: Juni 2020

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst die in § 67 (1) Gewerbeordnung festgelegten Warenarten.
- (2) Zusätzlich sind Waren des täglichen Bedarfs zugelassen. Die Wertgrenze richtet sich nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 12

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der Marktabteilung durch die Marktmeisterin bzw. den Marktmeister wahrgenommen. Sie bzw. er hat den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Marktsatzung zu regeln und kann dazu alle erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 13

Gebührenordnung

Für die Überlassung von Plätzen für Marktstände auf dem Wochenmarkt ist eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren zu entrichten.

§ 14

Haftungsausschluss

- (1) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Bad Segeberg keine Haftung gegenüber den Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschickern. Das gilt auch für die von ihnen eingebrachten Sachen.
- (2) Die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker haften für sämtliche von ihnen oder ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Betreibung des Verkaufsstandes verursachten Schäden. Auf Verlangen ist der Marktaufsicht eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)**

Stand: Juni 2020

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. andere, als die in § 11 (1) und (2) der Marktsatzung genannten Waren in Verkehr bringt,
 2. ohne Genehmigung der Marktaufsicht entgegen § 5 (3) der Marktsatzung den Verkaufsstand nicht persönlich betreibt,
 3. ohne Zuweisung einen Standplatz eigenmächtig belegt,
 4. gegen Bestimmungen des § 10 (3) dieser Marktsatzung verstößt,
 5. mehr als die ihr bzw. ihm zugewiesene Fläche in Anspruch nimmt,
 6. die in dieser Marktsatzung festgelegten Zeiten für Aufbau, Verkauf, Abbau nicht einhält,
 7. entgegen § 7 (2) der Marktsatzung kein Namensschild am Stand angebracht hat,
 8. entgegen § 8 der Marktsatzung der Reinigungs- und Räumpflicht nicht nachkommt,
 9. Abwässer und Abfälle anders als in § 9 der Marktsatzung vorgegeben entsorgt,
 10. den im Einzelfall von der Marktaufsicht getroffenen Anordnungen nicht umgehend nachkommt.
- (2) Rechtsgrundlage für die Ahndung der in Absatz (1) genannten Verstöße ist § 134 (5) bis (7) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bußgeldrahmen liegt zwischen 25,56 EUR und 1.022,58 EUR.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen über das Reisegewerbe können nach der Gewerbeordnung mit Bußgeld geahndet werden.

Teil II - Jahrmärkte

§ 16

Platz, Zeit und Öffnungszeit der Jahrmärkte

- (1) Die Jahrmärkte finden auf den vom Landrat des Kreises Segeberg festgesetzten Flächen statt.
- (2) Jährlich finden in der Regel folgende Märkte statt:
 - a) Maimarkt auf der Rennkoppel
 - b) Sommermarkt auf der Rennkoppel

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)**

Stand: Juni 2020

- (3) Zeitpunkt und Dauer der Märkte werden durch die Festsetzung des Landrates des Kreises Segeberg bestimmt. Die in Absatz (2) genannten Jahrmärkte beginnen täglich um 14.00 Uhr und enden täglich um 22.00 Uhr.

§ 17

Aufbau und Abbau der Geschäfte

- (1) Der frühestmögliche Anreisetag ist der 2. Tag vor Marktbeginn, der spätmögliche Abreisetag der 2. Tag nach Markttende. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht den frühestmöglichen Anreisetag bis auf den 8. Tag vor Marktbeginn vorziehen und den spätmöglichen Abreisetag bis auf den 8. Tag nach Markttende hinausschieben.
- (2) Bautätigkeiten können während der Markttage zwischen 07.00 Uhr und 14.00 Uhr, Abbautätigkeiten zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr stattfinden. Während des gesamten Aufenthalts auf dem Platz sind Auf- bzw. Abbautätigkeiten zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt. Markttage sind grundsätzlich von Freitag bis Sonntag.

§ 18

Platzvergabe/Platzzuweisung

- (1) Die Plätze werden zu dem von der Marktaufsicht festgesetzten Zeitpunkt vor Ort zugewiesen.
- (2) Die Marktbeschrickerinnen bzw. Marktbeschricker können mit dem Aufbau ihrer Geschäfte beginnen, sobald der Platz zugewiesen ist.

§ 19

Zulassung zum Jahrmarkt

- (1) Anträge auf Zulassung zum Jahrmarkt sollen der Marktaufsicht spätestens 8 Wochen vor Beginn eines jeden Jahrmarktes unter Angabe der Art des Betriebes sowie der Länge und der Breite des gewünschten Platzes sowie der benötigten Energie (Strom, Wasser, Abwasser) schriftlich eingereicht werden.

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)**

Stand: Juni 2020

- (2) Das Standgeld ist vollständig spätestens bei der Platzzuweisung zu entrichten. Eine Anzahlung von 50 % der Marktstandsgebühren ist bei der Zulassung fällig.
- (3) Das Anrecht auf den Platz geht verloren,
- a) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt der Platzzuweisung nicht zugegen ist,
 - b) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber den Platz nicht zum festgesetzten Zeitpunkt eingenommen hat,
 - c) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne triftigen Grund und ohne rechtzeitige Benachrichtigung dem Markt fernbleibt,
 - d) wenn das aufgebaute Geschäft gar nicht oder nur zeitweise während der Öffnungszeiten betrieben wird,
 - e) wenn der zugewiesene Platz von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ohne Genehmigung der Marktaufsicht anderweitig vergeben wird.

§ 20

Gebrauchsabnahme

- (1) Alle genehmigungspflichtigen Geschäfte (Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden) werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
- (2) Diese Geschäfte müssen am Tage des Marktbeginns bis 10.00 Uhr zur behördlichen Abnahme aufgestellt sein.
- (3) Die Inhaberinnen bzw. Inhaber der Geschäfte oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter haben an der Abnahme teilzunehmen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- (4) Beanstandungen müssen bis zur Öffnung des Betriebes abgestellt sein.

§ 21

Marktbetrieb/Verkehrssicherheit

- (1) Die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker haben die Marktwege für den Verkehr freizuhalten. An den Markttagen darf der Jahrmarktsplatz Rennkoppel täglich bis 13.00 Uhr befahren werden.

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)**

Stand: Juni 2020

- (2) Beim Befahren des Jahrmarktplatzes ist Schritt-Tempo einzuhalten. Fahrzeuge, deren Aufstellung auf dem zugewiesenen Platz nicht möglich ist, sind auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Fahrzeug-Plätzen aufzustellen.
- (3) Straßen und Gänge auf dem Jahrmarktsplatz dürfen weder bebaut, zugestellt noch mit Reklameschildern und dergl. überspannt werden.
- (4) Größere Mengen von leeren Kisten, Kartonagen oder anderem brennbarem Material dürfen in oder unmittelbar an den Geschäften nicht gelagert werden.
- (5) Die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker haben ihre Stände/Geschäfte und die davorliegenden Gangflächen bis zur halben Breite stets von herumliegenden Gegenständen freizuhalten.
- (6) Jeder Stand / jedes Geschäft ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Vor- und Nachnamen und der Anschrift der Marktbeschickerin bzw. des Marktbeschickers zu bezeichnen.

§ 22

Abfallbeseitigung/Abwässer

- (1) Transportbehältnisse und Umverpackungen haben die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker wieder mitzunehmen. Ein Deponieren dieser Materialien in Mülltonnen, Müllbehälter oder Papierkörben ist untersagt.
- (2) Die übrigen Marktabfälle sind in den bereitgestellten Müllcontainer zu entsorgen.
- (3) Abwässer sind ausschließlich in die dafür vorgesehene Kanalisation einzuleiten oder in geschlossenen Behältern zur ordnungsgemäßen Entsorgung andernorts mitzunehmen.

§ 23

Verhalten auf dem Jahrmarkt

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)**

Stand: Juni 2020

Gewerbeordnung, die Preisverordnung, das Lebensmittelhygiene- und das Baurecht finden Anwendung.

- (2) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen und Gegenstände so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf dem Jahrmarkt ist insbesondere untersagt:
- a) übermäßige Geräuschemissionen,
 - b) das Fahren mit Fahrrädern, Mofas, Mopeds und dergl.,
 - c) Hunde nicht an der Leine zu führen,
 - d) Verkauf durch Versteigerung,
 - e) Verkauf im Umherziehen.

§ 24

Gegenstände des Jahrmarkts

- (1) Das Warenangebot auf dem Jahrmarkt umfasst die in § 66 der Gewerbeordnung genannten Warenarten.
- (2) Zusätzlich sind Waren des täglichen Bedarfs zugelassen. Die Wertgrenze richtet sich nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 25

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der Marktmeisterin bzw. dem Marktmeister wahrgenommen. Sie bzw. er hat den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Marktsatzung zu regeln und kann dazu alle erforderlichen Anordnungen treffen.

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)**

Stand: Juni 2020

§ 26

Gebührenordnung

Für die Überlassung von Plätzen für Marktstände auf dem Jahrmarkt ist eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren zu entrichten.

§ 27

Haftungsausschluss

- (1) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Bad Segeberg keine Haftung gegenüber den Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschickern. Das gilt auch für die von ihnen eingebrachten Sachen.
- (2) Die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker haften für sämtliche von ihnen oder ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Betreuung des Verkaufsstandes verursachten Schäden. Auf Verlangen ist der Marktaufsicht eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. andere, als die in § 22 (1) und (2) der Marktsatzung genannten Waren in Verkehr bringt,
 2. ohne Zuweisung einen Standplatz eigenmächtig belegt,
 3. gegen die Bestimmungen des § 21 dieser Marktsatzung verstößt,
 4. die in dieser Marktsatzung festgelegten Zeiten für Aufbau, Verkauf, Abbau nicht einhält,
 5. gegen die Bestimmungen des § 19 dieser Satzung verstößt,
 6. gegen die Bestimmungen des § 22 dieser Satzung verstößt,
 7. den im Einzelfall von der Marktaufsicht getroffenen Anordnungen nicht umgehend nachkommt.
- (2) Rechtsgrundlage für die Ahndung der in Absatz (1) genannten Verstöße ist § 134 (5) bis (7) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

**Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte
in der Stadt Bad Segeberg (Marktsatzung)**

Stand: Juni 2020

- (3) Der Bußgeldrahmen liegt zwischen 25,56 EUR und 1.022,58 EUR.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen über das Reisegewerbe können nach der Gewerbeordnung mit Bußgeld geahndet werden.

Teil III

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Bad Segeberg in der Fassung vom 09. Februar 1996 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 24.06.2020

Stadt Bad Segeberg

L.S.

Dieter Schönfeld
Bürgermeister